

Bekanntmachung

5. Änderungssatzung vom 02.08.2024 zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Dormagen vom 21.12.2006, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.12.2021

Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005, S. 15, SGV. NRW. 641), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.03.2021 (GV. NRW. S. 348) hat der Rat der Stadt Dormagen am 27.06.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

An § 1 Abs. 2 wird folgende Satz angefügt:

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung darf auch sonstige Geschäfte vornehmen, die zur Erreichung und Förderung des eigentlichen Betriebszwecks mittelbar und unmittelbar dienlich sind.

An § 2 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat zur Ersten Betriebsleiterin oder zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Seine oder Ihre Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmgleichheit. Gehört zur Betriebsleitung eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter der Gemeinde, so ist sie Erste Betriebsleiterin oder er Erster Betriebsleiter.

§ 12 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich daher entsprechend.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Dormagen vom 21.12.2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW):

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 02.08.2024

Erik Lierenfeld
Bürgermeister